



Leben und Arbeiten in der Großregion

Grenzüberschreitende Tätigkeiten von Arbeitnehmern

Finanzamt Trier

Stand 08/2019



Inhaltsverzeichnis

	Folie
▪ Welteinkommensprinzip	4
▪ Grundsätze des DBA Deutschland – Luxemburg (DBA)	5
▪ Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	7
▪ Verständigungsvereinbarung Deutschland – Luxemburg vom 26.05.2011 - Grenzpendler	10
▪ Verständigungsvereinbarung Deutschland – Luxemburg vom 07.09.2011 - Berufskraftfahrer	15
▪ Verständigungsvereinbarung Deutschland – Luxemburg vom 07.09.2011 - Abfindungen	16
▪ Ermittlung der Einkünfte	20



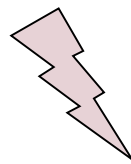
Inhaltsverzeichnis

	Folie
▪ Zusammenfassung – Prüfschema	25
▪ Rückfallklausel § 50d Abs. 8 EStG	26
▪ Sonderausgabenabzug der Sozialversicherungsbeiträge	27
▪ Fragebogen Arbeitnehmer	28
▪ Steuerausgleich durch den Arbeitgeber	29
▪ Aufsichtsrats- / Verwaltungsratsvergütungen	30
▪ Einkünfte von Sportlern und Künstlern	31
▪ Besteuerung von Renten	32
▪ Steuerliche Pflichten des Grenzpendlers	34
▪ Ansprechpartner	36

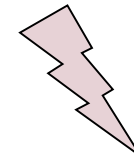


Welteinkommensprinzip

- Unbeschränkt Einkommensteuerpflichtige mit Wohnsitz im Inland unterliegen mit ihrem weltweiten Einkommen in Deutschland der Besteuerung; unabhängig davon, wo die Einkünfte erzielt werden.



Doppelbesteuerung



- Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung gibt es mit verschiedenen Staaten ein **DBA**



Grundsätze des DBA Deutschland - Luxemburg

Besteuerungsrechte

- **Tätigkeitsstaatsprinzip**
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- **Ansässigkeitsstaatsprinzip**
Einkünfte aus Kapitalvermögen, Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, Spekulationsgewinne aus Kapitalanlagen und private Renten
- **Belegenheitsprinzip**
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- **Quellenstaatsprinzip**
Renten aus der gesetzlichen Sozialversicherung und aus der betrieblichen Altersversorgung Luxemburg („Zusatzpensionsrégime“)



Grundsätze des DBA Deutschland - Luxemburg

Vermeidung der Doppelbesteuerung im Wohnsitzstaat nach Art. 22 DBA „Methodenartikel“

- **Freistellungsmethode - Grundsatz**

von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer ausgenommen, aber in der Regel Progressionsvorbehalt

oder

- **Anrechnungsmethode**

in Deutschland steuerpflichtige Einkünfte, aber Anrechnung der in Luxemburg gezahlten Steuer



Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Sachverhalt:

- Arbeitnehmer mit Wohnsitz im Inland (Deutschland = Ansässigkeitsstaat)
- bezieht Arbeitslohn von luxemburgischen Arbeitgeber
- arbeitet teilweise in Luxemburg, Deutschland und in Drittstaaten



Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Lösung:

Art. 14 Abs. 1 DBA

„Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unselbständiger Arbeit bezieht, können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, die Arbeit wird im anderen Vertragsstaat ausgeübt.“

➔ **Aufteilung** des Arbeitslohns erforderlich



Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Ergänzend zu Art. 14 Abs. 1 DBA:

- **Verständigungsvereinbarung vom 26.05.2011**
Arbeitslohn Grenzpendler
- **Verständigungsvereinbarung vom 07.09.2011**
Berufskraftfahrer/Lokführer und Begleitpersonal
- **Verständigungsvereinbarung vom 07.09.2011**
Abfindungen
- **BMF-Schreiben vom 03.05.2018**
Steuerliche Behandlung des Arbeitslohns nach den DBA



Verständigungsvereinbarung Deutschland – Luxemburg vom 26.05.2011 - Grenzpendler

Arbeitslohn Grenzpendler:

- Stundengenaue Arbeitszeiten in Luxemburg, Deutschland und Drittländern ermitteln
➔ **maßgeblich ist die physische Anwesenheit**
- Arbeitszeiten in Drittländern sind dem Ansässigkeitsstaat zuzurechnen
- Aufteilungsgrundsatz:
Aufteilung des Arbeitslohns zwischen dem Ansässigkeitsstaat und dem Tätigkeitsstaat nach vertraglich vereinbarten Arbeitstagen

Verständigungsvereinbarung Deutschland – Luxemburg vom 26.05.2011 - Grenzpendler



Arbeitslohn Grenzpendler:

vertraglich vereinbarte Arbeitstage:

Kalendertage pro Jahr abzüglich Tage, an denen der Arbeitnehmer laut Arbeitsvertrag nicht verpflichtet ist zu arbeiten, z.B. Urlaub, Wochenende, Feiertage
= grds. **220** Arbeitstage

- Ausgangsgröße Arbeitsentgelt pro Arbeitstag
- Ausgangsgröße mit Arbeitsleistung in Deutschland und Drittstaaten multiplizieren = in Deutschland zu versteuernder Arbeitslohn



Arbeitslohn Grenzpendler:

- Bagatellgrenze:

Tätigkeit in Deutschland/Drittstaaten unter 20 Tagen: keine Besteuerung in Deutschland,
wenn Besteuerung in Luxemburg tatsächlich erfolgt ist

Tätigkeit in Deutschland/Drittstaaten ab 20 Tagen: anteilige Besteuerung in Deutschland ab dem 1. Tag (= Freigrenze)

- **Achtung:**

Auch stundenweise Anwesenheit in Deutschland/Drittstaat zählt als 1 Tag i.S.d. Bagatellgrenze → **Zähltage**

Die Aufteilung des Lohnes bei Überschreitung der Grenze erfolgt hingegen stundengenau.



Besonderheiten bei der Ermittlung der Bagatellgrenze:

- unterjährige Beschäftigung:
2 Tage je Monat, max. 19 Tage im Jahr
- Teilzeit:
keine Kürzung der Bagatellgrenze bei Teilzeit

Verständigungsvereinbarung Deutschland – Luxemburg vom 26.05.2011 - Grenzpendler



Sonstige Besonderheiten:

- Urlaub:
anteilige Zuteilung des Entgeltes für Urlaub im Verhältnis der Tätigkeitstage; Urlaubstage zählen nicht zu den Arbeitstagen
- Tele-/Heimarbeit, Homeoffice
Besteuerung im Wohnsitzstaat des Arbeitnehmers
- Bereitschaftsdienst:
bei einem bezahlten „Sich-zur-Verfügung-halten“ wird die Arbeitsleistung dort erbracht, wo sich der Arbeitnehmer tatsächlich aufhält
- Kranken-/Mutterschaftsgeld:
grds. Besteuerung in Luxemburg
(aber Einbeziehung in Progressionsvorbehalt)



Berufskraftfahrer/Lokführer und Begleitpersonal:

- Besteuerungsrecht für Ansässigkeitsstaat des AN = **D**, wenn Tätigkeit an einem Arbeitstag ausschließlich in **D** ausgeübt wird
- Besteuerungsrecht für Ansässigkeitsstaat des AG = **L**, wenn Tätigkeit an einem Arbeitstag ausschließlich in **L** ausgeübt wird
- Besteuerungsrecht für Ansässigkeitsstaat des AN = **D**, wenn Tätigkeit an einem Arbeitstag in einem Drittstaat ausgeübt wird
- Aufteilung Besteuerungsrecht zu gleichen Teilen auf die einzelnen Staaten, wenn die Tätigkeit teilweise in **D**, **L** und/oder Drittstaaten, unabhängig von der jeweiligen Verweildauer in den einzelnen Staaten, ausgeübt wird

Verständigungsvereinbarung Deutschland – Luxemburg vom 07.09.2011 - Abfindungen



Abfindungen und Entschädigungen:

1. Abfindung hat Versorgungscharakter:

➔ Versteuerung im Ansässigkeitsstaat

2. Nachzahlung von Lohn/Gehalt/anderer Vergütung oder
Abfindung wegen Auflösung Arbeitsvertrag

➔ Versteuerung im Tätigkeitsstaat

Wenn die Tätigkeit in der Zeit vor der Auflösung des Arbeitsvertrages auch außerhalb Luxemburgs ausgeübt wurde, ist die Abfindung nur anteilig in Luxemburg zu versteuern. Maßgebend ist der Aufteilungsmaßstab des Kalenderjahres vor der Auflösung des Arbeitsvertrages.



Abfindungen und Entschädigungen:

3. Abfindungen und Entschädigungen in Folge Kündigung und/oder Sozialplan

➔ Keine Versteuerung im Ansässigkeitsstaat, wenn in
Luxemburg tatsächlich besteuert

Ein Sozialplan ist eine Vereinbarung zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber über den Ausgleich oder die Milderung der wirtschaftlichen Nachteile, die den Arbeitnehmern infolge von geplanten Betriebsänderungen (z.B. die Verkleinerung oder Schließung des Unternehmens) entstehen.



Abfindungen und Entschädigungen:

- Sofern das Besteuerungsrecht Luxemburg zusteht, unterliegen die Einkünfte dem Progressionsvorbehalt
- Beim Vorliegen folgender Voraussetzungen ist die ermäßigte Besteuerung der Abfindung möglich
 - a. Kündigung durch den Arbeitgeber und
 - b. Zusammenballung von Einkünften
 - I. Zufluss in einem Veranlagungszeitraum
 - II. Abfindung > entgangenen Einnahmen



Abfindungen und Entschädigungen:

- **Lohnfortzahlungen im Rahmen eines Sozialplanes**
Für Lohnfortzahlungen, die ein freigestellter Arbeitnehmer im Rahmen des Sozialplans von seinem luxemburgischen Arbeitgeber erhält, hat Luxemburg das Besteuerungsrecht, auch wenn sich der Arbeitnehmer während dieser Zeit in seinem Wohnsitzstaat Deutschland aufhält.
- **Freibeträge für Abfindungen in Luxemburg**
Freibeträge, die für Abfindungen im Rahmen einer Kündigung oder eines Sozialplans bei der Besteuerung in Luxemburg gewährt werden, bleiben auch im Wohnsitzstaat Deutschland steuerfrei.



Ermittlung der Einkünfte

Ausgangsgröße entsprechend der Lohnbescheinigung:

A) Bruttoarbeitslöhne	Salaire (S)	100.000
	Nature (N) / AN	50.000
	sous-total	150.000

- Sous-total: Summe des Arbeitslohns in Geld und der geldwerten Vorteile


Ermittlung der Einkünfte erfolgt nach deutschem Recht



Ermittlung der Einkünfte

Achtung bei sonstigen Lohnbestandteilen:

- Abfindungen
- Optionsscheine, Aktien
- Bonuszahlungen, Prämien
- Sonstige

 Ermittlung der Einkünfte erfolgt nach deutschem Recht;
dies führt teilweise zu einer abweichenden Besteuerung

Hinweis:

Entsprechende Unterlagen werden im Rahmen der Bearbeitung der Einkommensteuererklärung benötigt.



Ermittlung der Einkünfte

- Die auf der luxemburgischen Lohnbescheinigung ausgewiesenen Abzüge bleiben bei der Ermittlung der Einkünfte nach deutschem Recht unberücksichtigt

Zwischensumme:	
B) Abzüge	
1. Sozialbeiträge ⁴⁾	
nicht abzugsfähige Sozialbeiträge	
abzugsfähige Sozialbeiträge (Zeile 8 - Zeile 9):	
2. Abzüge ⁵⁾	
FD	
FO	
DS	
CE	
AC	
AMD	
C) Befreiungen	



Ermittlung der Einkünfte

- Die auf der luxemburgischen Lohnbescheinigung ausgewiesenen Befreiungen bleiben bei der Ermittlung der Einkünfte nach deutschem Recht grundsätzlich unberücksichtigt

C) Befreiungen	
1. Löhne, die für Überstunden gezahlt werden	
Lohnzuschläge	
Lohnzuschläge für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit	
2. Weitere Befreiungen (genau bezeichnen)	



Ermittlung der Einkünfte

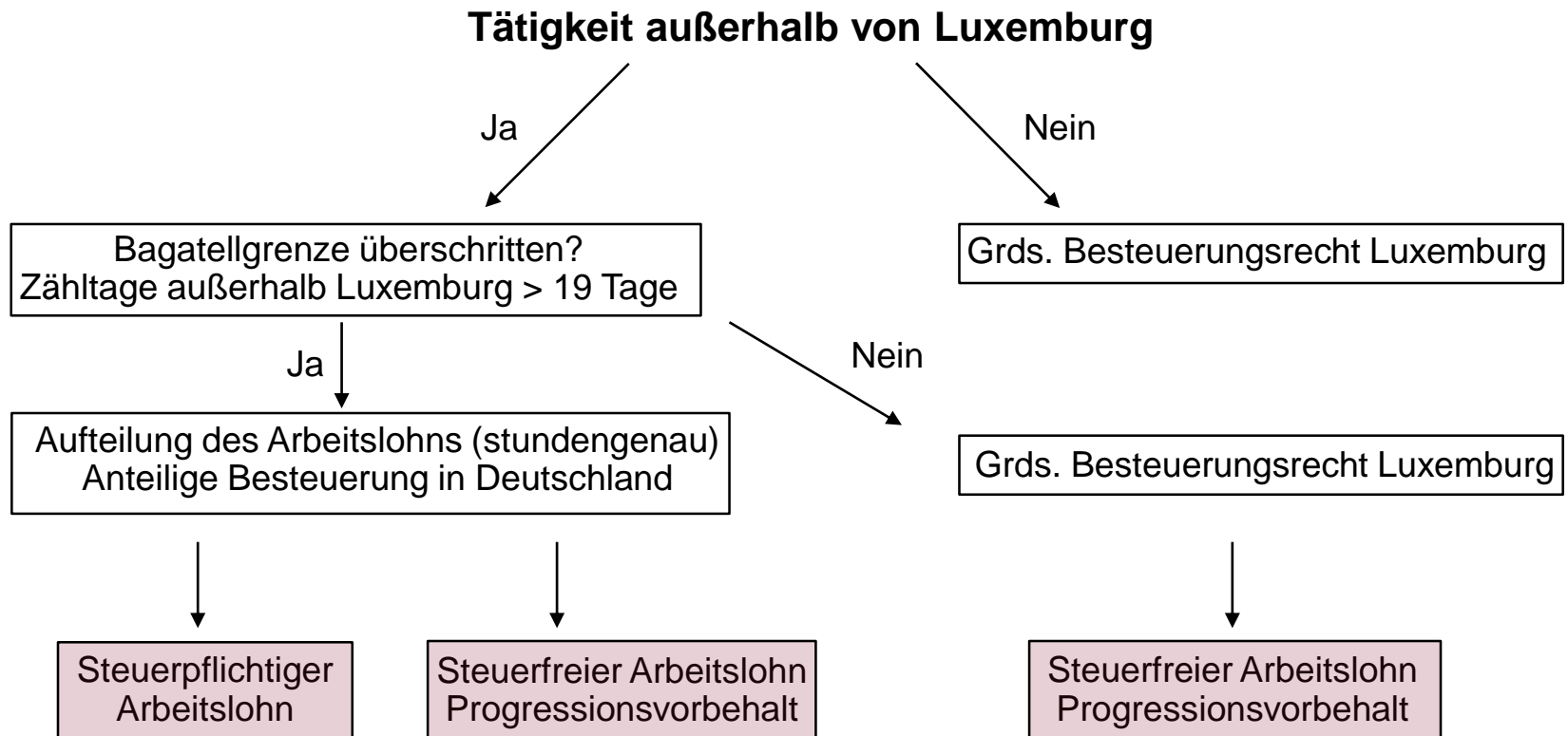
Werbungskosten:

- Bei Überschreitung der Bagatellgrenze gegebenenfalls entsprechende Berücksichtigung im Verhältnis steuerfreier Arbeitslohn zum steuerpflichtigen Arbeitslohn
- Minderung der steuerfreien Einnahmen im Rahmen des Progressionsvorbehalts bei ausschließlichem Zusammenhang mit steuerfreiem Arbeitslohn
- Minderung der steuerpflichtigen Einnahmen bei ausschließlichem Zusammenhang mit steuerpflichtigem Arbeitslohn



Zusammenfassung - Prüfschema

Hat eine anteilige Besteuerung in Deutschland zu erfolgen?



➔ Prüfung Rückfallklausel § 50d Abs. 8 EStG, ob die Besteuerung in Luxemburg tatsächlich erfolgt ist



Rückfallklausel § 50d Abs. 8 EStG

Wenn Besteuerung in Luxemburg tatsächlich erfolgt ist:

Rückfallklausel nach § 50d Abs. 8 S. 1 EStG

Die Freistellung der Einkünfte bei der deutschen Steuer erfolgt ungeachtet des DBA nur dann, wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass die in Luxemburg auf die Einkünfte festgesetzte Steuer entrichtet wurde oder Luxemburg auf sein Besteuerungsrecht verzichtet hat.

- Luxemburgische Lohnbescheinigung ist zwingender Bestandteil der deutschen Einkommensteuererklärung (vgl. Pressemitteilung Finanzamt Trier 09/2018)
- Wurde laut Lohnbescheinigung mehr Arbeitslohn steuerfrei gestellt als nach der Berechnung freizustellen wäre, ist grundsätzlich dieser Betrag in Deutschland zu versteuern



Sonderausgabenabzug luxemburgische Sozialversicherungsbeiträge

Sozialversicherungsbeiträge als Sonderausgaben:

- Sozialversicherungsbeiträge sind weiterhin nur abzugsfähig, soweit sie auf in Deutschland steuerpflichtigen Arbeitslohn entfallen
- Gilt auch für die Beiträge zur Pflegeversicherung, welche in Luxemburg nicht steuerlich absetzbar sind
(vgl. Pressemitteilung Finanzamt Trier 09/2018)



Fragebogen Arbeitnehmer

Der neue Fragebogen für Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Deutschland und luxemburgischen Arbeitgeber steht auf der Homepage des Finanzamt Trier zur Verfügung:

Download

Der Fragebogen ist neben der Lohnbescheinigung im Rahmen der Einkommensteuererklärung abzugeben.



Steuerausgleich durch den Arbeitgeber

Arbeitgeber übernimmt deutsche Steuer:

- Übernimmt der luxemburgische Arbeitgeber die aufgrund der Aufteilung des Arbeitslohns in Deutschland zu zahlende Steuer, stellt dies in Deutschland zu versteuernder Arbeitslohn dar.
Versteuerung in dem Jahr, in welchem die Zahlung des Arbeitgebers tatsächlich erfolgt ist

(vgl. Pressemitteilung Finanzamt Trier 12/2017)



Aufsichtsrats -/ Verwaltungsratsvergütungen

Besonderheiten bei Aufsichtsrats- / Verwaltungsratsvergütungen:

- Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit § 18 EStG
- Werden in Luxemburg i. d. R. als Tantieme bezeichnet und unterliegen dort einem pauschalen Quellensteuerabzug von 20 % bei Auszahlung
- Besteuerungsrecht obliegt nach Art. 15 DBA Luxemburg
- Ort der tatsächlichen Arbeitsausübung ist irrelevant
- **Aber:** Anwendung der Anrechnungsmethode im Wohnsitzstaat, d.h. die Einkünfte sind in Deutschland steuerpflichtig und die in Luxemburg einbehaltene Quellensteuer ist anzurechnen



Sportler und Künstler

Besonderheiten bei Einkünften von Sportlern und Künstlern:

Bei Sportlern und bestimmten Künstlern, die ihre Tätigkeit selbständig bzw. nichtselbständig ausüben, gilt nicht Art. 7 DBA bzw. Art. 14 DBA

- Besteuerungsrecht obliegt nach Art. 16 DBA Luxemburg
- **Achtung:** gilt nicht, wenn der Steuerpflichtige bei einer Körperschaft des öffentlichen Rechts angestellt ist (Art. 18 DBA).
- **Aber:** Anwendung der Anrechnungsmethode im Wohnsitzstaat, d.h. die Einkünfte sind in Deutschland steuerpflichtig und die in Luxemburg einbehaltene Steuer ist anzurechnen



Besteuerung von Renten

Abgrenzungsproblematik / Begriffserklärung:

- Caisse nationale d'assurance pension – CNAP
Renten aus der gesetzlichen Sozialversicherung
→ Versteuerung nach § 22 EStG
 - État luxembourgeois caisse pension de l'état
Pension aus dem staatlichen Pensionsfonds
→ Versteuerung nach § 19 EStG
- ➔ Entsprechend der Bezeichnung auf der Lohnbescheinigung zu erkennen



Besteuerung von Renten

Besteuerung von Renten gemäß Art. 17 DBA:

- Renten aus der gesetzlichen Sozialversicherung und Betriebsrenten sind im Quellenstaat Luxemburg zu versteuern
- Ermittlung des steuerpflichtigen Teils der Rente nach deutschem Steuerrecht § 22 Nr. 1 a) aa) EStG
- Steuerpflichtiger Teil unterliegt dem Progressionsvorbehalt
- Sozialversicherungsbeiträge, die auf die luxemburgische Rente entfallen, sind nicht als Sonderausgaben abzugsfähig



Steuerliche Pflichten des Grenzpendlers

(keine weiteren Einkünfte in Deutschland)

- keine Erklärungspflicht, wenn Tätigkeit zu 100 % in Luxemburg ausgeübt wird oder
 - an weniger als 20 Tagen im Kalenderjahr in Deutschland oder Drittstaaten (bei ganzjähriger Beschäftigung für einen lux. Arbeitgeber) und
 - in Luxemburg keine Freistellung des Arbeitslohns erfolgte
- ➔ Steuererklärungspflicht in Deutschland, wenn die Tätigkeit an mindestens 20 Tagen (auch stundenweise) in Deutschland und / oder Drittstaaten ausgeübt wurde oder wenn Teile des Arbeitslohns in Luxemburg von der Besteuerung freigestellt wurden



Steuerliche Pflichten des Grenzpendlers

- Steuererklärungspflicht in Deutschland bei anderen inländischen Einkünften des Arbeitnehmers (außer inländische Kapitalerträge, die dem Steuerabzug unterlagen)
 - Inländische Kapitalerträge unterliegen der Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer). Ausländische Kapitalerträge über 801 € lösen Erklärungspflicht aus
 - Wählen Ehegatten die Einzelveranlagung, besteht für den in Luxemburg tätigen Ehegatten grundsätzlich keine Steuererklärungspflicht
 - **Achtung:** Wählen Ehegatten die Steuerklassenkombination 3 / 5 besteht eine Steuererklärungspflicht
- ➔ Empfehlung: Steuerklassenkombination 4 / 4



Ansprechpartner

Weitere Informationen finden Sie auch in den **FAQ**.

Für weitere Rückfragen stehen Ihnen auch die Kolleginnen und Kollegen des Arbeitskreises Luxemburg gerne zur Verfügung.

Sie erreichen die Hotline unter: 0651/9360 – 34589